

Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

Abgeschlossen in Genf am 11. Juni 2014

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 2017¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. September 2017

In Kraft getreten am 28. September 2018²

(Stand am 10. Oktober 2022)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 28. Mai 2014 zu ihrer einhundertdritten Tagung zusammengetreten ist; erkennt an, dass das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit Bestandteil der Grundrechte ist und dass Zwangs- oder Pflichtarbeit die Menschenrechte und die Würde von Millionen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen verletzt, zum Fortbestehen von Armut beiträgt und der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle im Weg steht;

anerkennt, dass das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930³, nachstehend als «das Übereinkommen» bezeichnet, und das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957⁴, bei der Bekämpfung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit eine entscheidende Rolle spielen, dass Lücken bei ihrer Umsetzung aber zusätzliche Massnahmen erfordern;

weist darauf hin, dass die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit nach Artikel 2 des Übereinkommens sich auf Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen erstreckt und ohne Unterschied für alle Menschen gilt;

unterstreicht die Dringlichkeit der Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen;

verweist auf die Verpflichtung der Mitglieder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, Zwangs- oder Pflichtarbeit unter Strafe zu stellen und dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Strafmassnahmen wirklich ausreichend sind und streng vollzogen werden;

stellt fest, dass die in dem Übereinkommen vorgesehene Übergangszeit abgelaufen ist und die Bestimmungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 und der Artikel 3–24 nicht mehr anwendbar sind;

anerkennt, dass die Umstände und Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sich geändert haben und dass der Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflicht-

AS 2018 981; BBl 2016 7014

¹ AS 2018 979

² Art. 1 Abs. 1 des BB vom 17. März 2017

³ SR 0.822.713.9

⁴ SR 0.822.720.5

arbeit, der mit sexueller Ausbeutung einhergehen kann, Gegenstand wachsender internationaler Sorge ist und dringende Massnahmen zu seiner effektiven Beseitigung erfordert;

stellt fest, dass eine zunehmende Zahl von Arbeitnehmern Zwangs- oder Pflichtarbeit in der Privatwirtschaft verrichtet, dass bestimmte Wirtschaftssektoren besonders anfällig sind und dass bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern einem höheren Risiko ausgesetzt sind, zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu werden, insbesondere Migranten;

stellt fest, dass die effektive und nachhaltige Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Arbeitgebern sowie zum Schutz der Arbeitnehmer beiträgt;

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948⁵, das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949⁶, das Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951⁷, das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958⁸, das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973⁹, das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹⁰, das Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011¹¹, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947¹², das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, sowie die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008);

verweist auf andere relevante internationale Instrumente, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)¹³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)¹⁴, das Übereinkommen über die Sklaverei (1926)¹⁵, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956)¹⁶, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

⁵ SR 0.822.719.7

⁶ SR 0.822.719.9

⁷ SR 0.822.720.0

⁸ SR 0.822.721.1

⁹ SR 0.822.723.8

¹⁰ SR 0.822.728.2

¹¹ SR 0.822.728.9

¹² SR 0.822.719.1

¹³ SR 0.103.2

¹⁴ SR 0.103.1

¹⁵ SR 0.311.37

¹⁶ SR 0.311.371

(2000)¹⁷, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000)¹⁸, das Protokoll gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luftweg (2000)¹⁹, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), die Konvention gegen Folter und anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)²⁰, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)²¹ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)²²;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung des Übereinkommens, und bekräftigt, dass Präventions- und Schutzmassnahmen sowie Rechtsbehelfe, wie Entschädigung und Rehabilitation, erforderlich sind, um die effektive und nachhaltige Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäss dem vierten Punkt der Tagesordnung der Tagung zu erreichen, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines Protokolls zu dem Übereinkommen erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 11. Juni 2014, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, bezeichnet wird:

Art. 1

1. Bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit hat jedes Mitglied wirksame Massnahmen zu ergreifen, um ihre Anwendung zu verhindern und zu beseitigen, um den Opfern Schutz und Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen und Abhilfemassnahmen, wie zum Beispiel Entschädigung, zu gewährleisten und um die für Zwangs- oder Pflichtarbeit Verantwortlichen zu bestrafen.
2. Jedes Mitglied hat in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur wirksamen und dauerhaften Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu entwickeln, unter Einbeziehung systematischer Massnahmen der zuständigen Stellen und gegebenenfalls in Koordinierung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen in Betracht kommenden Gruppen.
3. Die in dem Übereinkommen enthaltene Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit wird bekräftigt, und daher haben die in diesem Protokoll genannten Massnahmen ein gezieltes Vorgehen gegen den Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu umfassen.

¹⁷ SR 0.311.54

¹⁸ SR 0.311.542

¹⁹ SR 0.311.541

²⁰ SR 0.105

²¹ SR 0.108

²² SR 0.109

Art. 2

Die zur Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu treffenden Massnahmen haben zu umfassen:

- a) die Aufklärung und Unterrichtung der Menschen, insbesondere derjenigen, die als besonders anfällig gelten, um zu verhindern, dass sie zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit werden;
- b) die Aufklärung und Unterrichtung der Arbeitgeber, um zu verhindern, dass sie in Zwangs- oder Pflichtarbeitspraktiken verwickelt werden;
- c) Bemühungen, um sicherzustellen, dass:
 - i) der Geltungsbereich und die Durchsetzung der für die Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit relevanten Gesetzgebung, gegebenenfalls einschliesslich des Arbeitsrechts, alle Arbeitnehmer und alle Wirtschaftssektoren mit einschliessen, und
 - ii) die Arbeitsaufsichtsdienste und die sonstigen Dienste, die für die Durchführung dieser Gesetzgebung verantwortlich sind, gestärkt werden;
- d) den Schutz von Personen, insbesondere Wanderarbeitnehmern, vor möglichen missbräuchlichen und betrügerischen Praktiken während des Anwerbungs- und Vermittlungsverfahrens;
- e) die Unterstützung der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors, um den Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit vorzubeugen und darauf zu reagieren;
- f) die Bekämpfung der zugrunde liegenden Ursachen und Faktoren, die die Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit erhöhen.

Art. 3

Jedes Mitglied hat wirksame Massnahmen zu ergreifen zur Ermittlung, zur Befreiung, zum Schutz, zur Erholung und zur Rehabilitation aller Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie zur Bereitstellung anderer Formen von Hilfe und Unterstützung.

Art. 4

1. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen und Abhilfemassnahmen, wie zum Beispiel Entschädigung, haben.

2. Jedes Mitglied hat im Einklang mit den Grundsätzen seiner Rechtsordnung die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen die Befugnis haben, die Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit wegen ihrer Beteiligung an unrechtmässigen Tätigkeiten, zu denen sie als unmittelbare Folge der ihnen auferlegten Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen worden sind, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Art. 5

Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.

Art. 6

Die Massnahmen zur Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und des Übereinkommens sind durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch die zuständige Stelle nach Absprache mit den in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festzulegen.

Art. 7

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 1 Absätze 2 und 3 und der Artikel 3 bis 24 des Übereinkommens sind zu streichen.

Art. 8

1. Ein Mitglied kann dieses Protokoll gleichzeitig mit der Ratifikation des Übereinkommens oder jederzeit danach durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation dieses Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung ratifizieren.
2. Dieses Protokoll tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft. In der Folge tritt dieses Protokoll für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft, und das Übereinkommen bindet das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Artikel 1 bis 7 dieses Protokolls.

Art. 9

1. Ein Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert hat, kann es, wann immer das Übereinkommen gemäss dessen Artikel 30 gekündigt werden kann, durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen; die Kündigung wird von diesem eingetragen.
2. Die Kündigung des Übereinkommens gemäss dessen Artikel 30 oder 32 hat ohne weiteres die Wirkung einer Kündigung dieses Protokolls.
3. Jede Kündigung dieses Protokolls gemäss den Absätzen 1 oder 2 dieses Artikels wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

Art. 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn die Eintragung der zweiten Ratifikation erfolgt ist, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Art. 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen²³ vollständige Auskünfte über alle von ihm eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

Art. 12

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.

(Es folgen die Unterschriften)

²³ SR 0.120

Geltungsbereich am 10. Oktober 2022²⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Antigua und Barbuda	28. Juli	2021	28. Juli	2022
Argentinien	9. November	2016	9. November	2017
Australien	31. März	2022	31. März	2023
Bangladesch	20. Januar	2022	20. Januar	2023
Belgien	10. September	2019	10. September	2020
Bosnien und Herzegowina	9. August	2018	9. August	2019
Chile	19. Januar	2021	19. Januar	2022
Costa Rica	16. November	2020	16. November	2021
Côte d'Ivoire	1. November	2019	1. November	2020
Dänemark	14. Juni	2017	17. Juni	2018
Deutschland	19. Juni	2019	19. Juni	2020
Dschibuti	9. März	2018	9. März	2019
Estland	24. November	2016	24. November	2017
Finnland	27. Januar	2017	27. Januar	2018
Frankreich	7. Juni	2016	7. Juni	2017
Irland	4. Februar	2019	4. Februar	2020
Island	14. Juni	2017	14. Juni	2018
Israel	11. Oktober	2018	11. Oktober	2019
Jamaika	13. Juni	2017	13. Juni	2018
Kanada	17. Juni	2019	17. Juni	2020
Kirgisistan	6. Oktober	2020	6. Oktober	2021
Komoren	15. Juli	2021	15. Juli	2022
Lesotho	22. August	2019	22. August	2020
Lettland	7. Dezember	2017	7. Dezember	2018
Litauen	5. März	2020	5. März	2021
Luxemburg	18. März	2021	18. März	2022
Madagaskar	11. Juni	2019	11. Juni	2020
Malawi	7. November	2019	7. November	2020
Malaysia	21. März	2022	21. März	2023
Mali	12. April	2016	12. April	2017
Malta	14. Februar	2019	14. Februar	2020
Mauretanien	9. Februar	2016	9. Februar	2017
Mosambik	14. Juni	2018	14. Juni	2019
Namibia	6. November	2017	6. November	2018
Neuseeland	13. Dezember	2019	13. Dezember	2020
Niederlande	8. August	2017	8. August	2018
Niger	14. Mai	2015	9. November	2016
Norwegen	9. November	2015	9. November	2016
Österreich	12. September	2019	12. September	2020

²⁴ AS 2018 981; 2019 1293, 2945; 2020 1483; 2022 577.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht
<https://www.fedlex.admin.ch/de/treaty>

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Panama	7. September	2016	7. September	2017
Peru	18. Juni	2021	18. Juni	2022
Polen	10. März	2017	10. März	2018
Portugal	23. Dezember	2020	23. Dezember	2021
Russland	17. Januar	2019	17. Januar	2020
Saudi-Arabien	26. Mai	2021	26. Mai	2022
Schweden	14. Juni	2017	14. Juni	2018
Schweiz	28. September	2017	28. September	2018
Sierra Leone	25. August	2021	28. August	2022
Simbabwe	22. Mai	2019	22. Mai	2020
Spanien	20. September	2017	20. September	2018
Sri Lanka	10. April	2019	10. April	2020
Sudan	17. März	2021	17. März	2022
Suriname	3. Juni	2019	3. Juni	2020
Tadschikistan	24. Januar	2020	24. Januar	2021
Thailand	4. Juni	2018	4. Juni	2019
Tschechische Republik	9. Juni	2016	9. Juni	2017
Usbekistan	16. September	2019	16. September	2020
Vereinigtes Königreich	22. Januar	2016	22. Januar	2017
Zypern	1. Februar	2017	1. Februar	2018